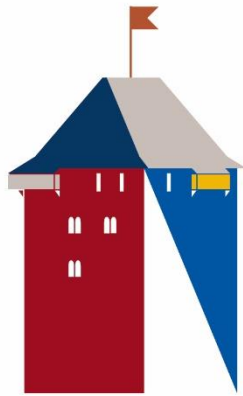


# Satzung

Schlossbauverein Burg an der Wupper



Schloss Burg  
a/d Wupper

## **Präambel SBV**

Heimatverbundene und geschichtsbewusste Bürger des Bergischen Landes machten es sich in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts zur Aufgabe, die Ruine des alten Grafenschlosses Burg an der Wupper als ein Denkmal des Bergischen Landes wiedererstehen zu lassen.

Nach der Gründung des Schlossbauvereins Burg an der Wupper im Jahre 1887 konnte dieser mit Hilfe großzügiger Spenden aus dem ganzen Lande in den Jahren 1890 - 1894 den Wiederaufbau des Schlosses im wesentlichen vollenden.

Durch Vertrag vom 13. August 1897 übertrug der preußische Staat das Schlossareal auf den damaligen Kreis Lennep zu Eigentum. Dem Kreis Lennep wurde die Verpflichtung auferlegt, die wiederhergestellten Baulichkeiten des Schlosses zu erhalten. Diese Verpflichtung übernahm der Kreis Lennep in der Überzeugung, daß der Schlossbauverein auch weiterhin das Schloss als geschichtliches Symbol für das Bergische Land bewahren werde.

Durch Vertrag vom 7. Juni 1940 übertrugen der ehemalige Rhein-Wupper-Kreis und die Städte Remscheid und Wuppertal als Rechtsnachfolger des Kreises Lennep dem Schlossbauverein die gesamte Verwaltung und Nutznießung des in ihrem Miteigentum stehenden Schlosses nebst zugehörigen Grundvermögens. Auf Grund der Eingliederung der Stadt Burg in die Stadt Solingen durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Düsseldorf vom 10. September 1974 gingen auf die Stadt Solingen die Eigentumsanteile des damaligen Rhein-Wupper-Kreises über.

## **I. Allgemeines**

---

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Name des Vereins ist „Schlossbauverein Burg an der Wupper e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Schloss Burg an der Wupper in Solingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. In Ansehung der Erhaltung und Ausgestaltung von Schloss Burg hat der Verein folgende Aufgaben:
  - a) das Museum Schloss Burg an der Wupper zu unterhalten und auszubauen,
  - b) die Sammlungen des Museums, des Archivs und der Bibliothek zu pflegen und zu ergänzen,
  - c) Burgveranstaltungen durchzuführen und zu fördern; hierzu zählen insbesondere in Anlehnung zum Leben in Burg und Schloss sowie zur ursprünglichen Handwerkersiedlung Burg stehende Märkte, Basare und Ritterspiele, wie sie in früheren Jahrhunderten auf der Burg stattgefunden haben, darüber hinaus Konzerte, Ausstellungen und der Pflege höfischer oder bergischer Tradition dienende Feste,
  - d) die Schlossanlage einschließlich aller sonstiger Liegenschaften zu verwalten.
2. Mit seiner Arbeit will der Verein
  - a) die Liebe zur Heimat pflegen und das Geschichts- und Kulturverständnis in der Bevölkerung bewahren und vertiefen helfen,
  - b) im Museum Schloss Burg an der Wupper die Kulturgeschichte des Bergischen Landes und seiner angrenzenden Gebiete von der Ur- und Frühgeschichte bis in die neuere Zeit unter besonderer Berücksichtigung der Burgkultur des Mittelalters wissenschaftlich erforschen und darstellen.
  - c) Zu diesen Aufgaben gehört auch die Förderung und Präsentation von Kunst, Kunstgeschichte und Kunsthandwerk, speziell des Bergischen Landes und seiner angrenzenden Regionen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

---

### **§ 3 Aufnahme in den Verein**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, insbesondere auch jede Körperschaft des Öffentlichen Rechts, sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser einen Antrag ab, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte. Sie berechtigt den Inhaber zum freien Besuch des Schlosses und des Museums. Die Karte ist nicht übertragbar; sie gilt nicht zum freien Eintritt zu kostenpflichtigen oder geschlossenen Veranstaltungen.
2. Die Mitglieder sind aufgefordert, die Ziele des Vereins mit Rat und Tat zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsermäßigungen zulassen.
4. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, solange es seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nachgekommen ist. Die Feststellung darüber trifft der Vorstand.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein, insbesondere aber um die Erhaltung und Gestaltung des Schlosses erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn:
  - a) das Verhalten des Mitgliedes dem Zweck, den Aufgaben und Zielen des Vereins widerspricht oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - b) ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren besteht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; gegen seine Entscheidung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren.

## **III. Organe des Vereins**

---

### **§ 7 Allgemeines**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Direktor des Museums Schloss Burg

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch jeweils einen Bevollmächtigten vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - b) Wahl der in § 9 Abs. 1 Buchstaben a - e bezeichneten Vorstandsmitglieder,
  - c) Wahl der in § 11 Abs. 1 Buchstabe k bezeichneten Beiratsmitglieder,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Stellenplanes (§ 15),
  - e) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes (§16 Abs. 4),
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Wahl von zwei ehrenamtlich tätigen Kassenprüfern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (§ 17),
  - h) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - i) Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der Satzung,
  - j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - k) Satzungsänderungen,
  - l) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder, dem Beirat oder einem der Anteilseigner schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
4. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und stellt die Tagesordnung auf. Die schriftlichen Einladungen mit der Tagesordnung, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter vollzogen werden, sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich begründet vorliegen. Anträge über Gegenstände außerhalb der Tagesordnung dürfen nur behandelt werden, wenn weder der Vorstand noch mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder widersprechen. Mit einem Widerspruch ist die Angelegenheit auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. Anträge, welche die Änderung der Satzung, die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder die Auflösung des Vereins betreffen, dürfen nur beraten werden, wenn sie Tagesordnungspunkt der schriftlichen Einladung sind.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins. Im Verhinderungsfall bestimmt sich seine Vertretung nach der in § 9 Abs. 1 der Satzung festgelegten Reihenfolge.
9. Über Verlauf und wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) zwei Beisitzern,
  - f) je einem von den Anteilseignern - den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal und der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid - zu entsendenden Vertreter.

2. Die in Abs. 1 Buchstaben a - e bezeichneten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Zur Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung nötig.

3. Die in Abs. 1 Buchstabe f bezeichneten Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Anteilseignern und der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid benannt; ihre Abberufung kann nur durch die Anteilseigner und die Bezirksvertretung Burg/Höhscheid erfolgen.

4. Erlischt bei einem gewählten Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer seine Mitgliedschaft im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus. Der Restvorstand bestellt aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger, der die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Gleiches gilt für die in Abs. 1 Buchstaben a - e bezeichneten Vorstandsmitglieder auch, wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt.

5. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

6. Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Beirates,
- c) Vorlage und Durchführung des Haushaltsplanes,
- d) Vorlage der Jahresrechnung,
- e) Vorlage des jährlichen Geschäftsberichtes,
- f) Einstellung, Beförderung und Entlassung des Direktors des Museums Schloss Burg sowie dessen Berufung als „besonderer Vertreter“ gemäß § 30 BGB ,
- g) Grundstücksan- und verkauf sowie Belastungen unter Beachtung des Vertrages mit den Anteilseignern,
- h) Verpachtung von Liegenschaften,
- i) Abschluss von Verträgen, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

7. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Sie haben stattzufinden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

8. Der 1. Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzungen; er stellt die Tagesordnung auf und lädt die Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer 8-tägigen Ladungsfrist schriftlich ein.

9. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder - unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende - anwesend ist. § 8 Absätze 7, 8 und 9 der Satzung gelten entsprechend.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins i. S. von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - gemeinsam mit dem Schatzmeister - bei seiner Verhinderung mit dem Schriftführer - berechtigt.

2. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

## **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus

- a) je einem Vertreter der Räte der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal,
- b) dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) dem Direktor des Rheinischen Archiv- und Museumsamtes, Landschaftsverband Rheinland,
- e) dem Direktor des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege, Landschaftsverband Rheinland,
- f) dem Vorsitzenden des Bergischen Geschichtsvereins,
- g) dem Vorsitzenden des Altenberger Dom-Vereins,
- h) dem Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Burg/Höhscheid ,

- i) je einem Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte des Bergischen Landes, soweit sie Mitglieder des Vereins und nicht Anteilseigner sind,
- j) bis zu 5 weiteren Vereinsmitgliedern, die im Bergischen Land wohnen.
- k) Die unter den Buchstaben a) bis i) genannten Mitglieder können sich vertreten lassen.

2. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil.  
Die Sitzungen des Beirates werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

3. Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand in allen wesentlichen Aufgaben, insbesondere bei der Unterhaltung, dem Betrieb und dem Ausbau der Schlossanlage sowie der Führung des Museums Schloss Burg. Er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresprogrammes einschließlich der Ausstellungen im Museum beratend mit. Er ist vor Satzungsänderungen zu hören. Der Beirat stimmt die die Aufgaben und die Arbeit des Schlossbauvereins berührenden Interessen der in ihm vertretenen Gremien und Behörden miteinander ab und unterstützt den Vorstand in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen. Die Mitgliederversammlung kann dem Beirat weitere Aufgaben übertragen.

4. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit durch den 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung des Beirats ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern des Beirats schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

5. § 8 Absätze 4, 6 bis 9 der Satzung gelten entsprechend.

## **§ 12 Der Direktor des Museums Schloss Burg (im folgenden MD genannt)**

1. Der Verein beschäftigt einen hauptamtlichen MD als „besonderen Vertreter“ nach § 30 BGB, der den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt. Der MD unterliegt den Weisungen des Vorstandes: er hat den Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins umfassend und umgehend zu unterrichten.

2. Der MD ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals. Im Auftrage des 1. Vorsitzenden übt er das Hausrecht aus.

3. Dem MD ist die Führung der Geschäfte gemäß Geschäftsordnung übertragen.

4. Der MD nimmt weiter folgende Aufgaben wahr:

- a) Anstellung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes
- b) Abschluss von Überlassungsverträgen
  - bei der Schlosskapelle für gottesdienstliche Veranstaltungen,
  - bei der Kemenate, dem Rittersaal, dem Museum und dem Schlosshof für wissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftliche Veranstaltungen, soweit sie dem Charakter des Schlosses bzw. des Museums nicht zuwiderlaufen.

5. Der MD verantwortet, dass die Sammlungen vergrößert bzw. ergänzt werden und, dass die Objekte fachgerecht erhalten, inventarisiert und katalogisiert werden.

6. Der Vorstand kann die Bearbeitung einzelner Aufgaben an sich ziehen.

7. Der MD bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Beirates inhaltlich vor. Er hat an den Sitzungen teilzunehmen und auf Verlangen dieser Gremien Stellung zu nehmen.

8. Ist ein MD nicht bestellt oder fällt er längerfristig aus, übernehmen der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister kommissarisch dessen operative Aufgaben.

## **§ 13 Haftung**

Die Haftung des Vorstandes und des Direktors des Museums Schloss Burg ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden

## **IV. Geschäftsführung**

---

### **§ 14 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher Zuständigkeit und Verfahren zu regeln sind, soweit diese Satzung keine Vorschriften trifft.
2. In der Geschäftsordnung ist auch die Übertragung von Aufgaben nach § 9, Absatz 6, Buchstabe i auf den Direktor des Museums Schloss Burg zu regeln.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Haushalt**

1. Der Haushaltsplan bildet mit den im Kontenrahmen festgestellten Ansätzen die Grundlage des Haushalts des Vereins.
2. Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes fest und legt ihn, nach Abstimmung im Beirat der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.  
Über die Höhe der Zuschüsse der Anteilseigner ist vorher eine Übereinstimmung mit den Anteilseignern herbeizuführen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich einen Nachtragshaushalt vorzulegen, wenn die erwarteten Einnahmen so weit hinter den Haushaltsansätzen zurückbleiben oder die Ausgaben gegenüber den Haushaltsansätzen in einem solchen Maß steigen, dass mit einem erheblichen Fehlbetrag zu rechnen ist.
4. Ausgaben sind nur in dem für den Vereinszweck vertretbaren Umfang unter Beachtung einer sparsamen Haushaltsführung zu leisten. Der Vorstand kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, wenn die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nicht erforderlich ist, oder zur Abwendung einer dem Verein bzw. seinen Einrichtungen drohenden dringenden Gefahr nicht abgewartet werden kann. In diesen Fällen sollte der Haushaltsausgleich durch Sperrung anderer Ausgabenätze gesucht werden.

### **§ 17 Rechnungs- und Kassenwesen**

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist in übersichtlicher Form eine Buchhaltung zu führen. Belege sind unter Angabe des Verwendungszwecks prüffähig aufzubewahren.
2. Der Vorstand kann die in Absatz 1 bezeichneten Geschäfte ganz oder teilweise von Dritten erledigen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Nachprüfbarkeit gewährleistet sind.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den MD und andere Beschäftigte des Vereins zur Verfügung über Haushaltsmittel und zur Kassenführung zu ermächtigen. Der Rahmen dieser Ermächtigungen ist in der Geschäftsordnung festzulegen.
4. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Vermögens- und Schuldenstandes nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch den Geschäftsbericht zu erläutern.

### **§ 18 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnung mit Unterlagen mindestens einmal jährlich daraufhin zu überprüfen,
  - a) ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
  - c) ob die Buchführung den anerkannten Regeln entspricht.

2. Ergeben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten, hat der Vorstand bzw. der MD für die notwendige Klärung zu sorgen.

3. Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Schlussbericht zusammen, welcher der Mitgliederversammlung mit der Jahresrechnung vorzulegen ist.

## **V. Schlussvorschriften**

---

### **§ 19 Wahlen**

1. Wahlen werden offen durchgeführt, soweit nicht mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder geheime Wahl beantragen.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich erneut Gleichheit, entscheidet das vom Versammlungsvorsitzenden zu ziehende Los. Sind mehrere Wahlstellen zu besetzen, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes finden entsprechende Anwendung.

### **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.

2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierfür ausdrücklich eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Auflösungsantrag muss, soweit nicht die Auflösung vom Vorstand vorgeschlagen wird, schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

3. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten vom Vorstand abgewickelt.

5. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen im Verhältnis ihrer Anteile an die Anteilseigner - die Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal. Diese haben es unmittelbar und gemeinnützig für die Satzungszwecke nach § 2 oder ähnliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 22 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 04. Dezember 2010 außer Kraft.

Schloss Burg an der Wupper, 09. Dezember 2019